

„Wieviele Rechte sollen/dürfen Autoren und Verlage an Werken für Bildung und Wissenschaft haben?“

Offener Workshop des „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.“

Aktuelle Entwicklungen im europäischen Urheberrecht



Rainer Kuhlen

Sprecher des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und
Wissenschaft
www.kuhlen.name

10. November 2014 in Räumen der Wikimedia e.V. in Berlin



Themen

Der Weg zur Gesetzgebung

Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Copyright-Richtlinie

- Soll die EU-Richtlinie von 2001 ersetzt werden?
- Urheberrecht in den Kontext von *Digital Single Market*.
- Priorität von DRM?
- Schranke für TDM
- Grenzüberschreitende Nutzung in der Ausbildung
- Vergütungsfreie Nutzung für Ausbildung
- Handlungen für das kulturelle Erbe
- Vergriffene Werke
- Weitere Kritikpunkte
- Vorschlag für eine integrierte Lösung

Zuständige Institutionen in der EU

Kommission

Parlament

Rat

COMMUNICATION FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN
PARLIAMENT, THE COUNCIL, THE EUROPEAN ECONOMIC AND
SOCIAL COMMITTEE AND THE COMMITTEE OF THE REGIONS
A Digital Single Market Strategy for Europe

by modernising copyright rules in the light of the digital revolution
and changed consumer behaviour; and by modernising and
simplifying consumer rules for online and digital purchases. (J-C-
JUNCKER -15072014)

- Better access for consumers and businesses to online goods and services across Europe
- Creating the right conditions for digital networks and services to flourish
- Maximising the growth potential of our European Digital Economy

COMMUNICATION FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN
PARLIAMENT, THE COUNCIL, THE EUROPEAN ECONOMIC AND
SOCIAL COMMITTEE AND THE COMMITTEE OF THE REGIONS
A Digital Single Market Strategy for Europe

(i) portability ...

(ii) cross-border access ...

***(iii) greater legal certainty for the cross-border use of
content for specific purposes (e.g. research, education,
text and data mining, etc.) through harmonised
exceptions,***

(iv) rules on the activities of,

(v) modernising enforcement of intellectual property rights

Der Weg zur Gesetzgebung – EU-Parlament – 9.7.2015

Das Europäische Parlament hat (mit zahlreichen Änderungen) sich den Reda-Bericht zu eigen gemacht

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2015-0273&language=EN>

Entschlüsse des Parlaments sind für die Kommission **nicht bindend**. Allerdings muss die Kommission für ihre Entwürfe die Zustimmung des Parlaments bekommen.

...das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte den Rechtsrahmen für die **europäische Kultur- und Kreativwirtschaft sowie für Bildung und Forschung**, aber auch für den **Wirtschaftsbereich** bilden, der von den **Ausnahmen und Beschränkungen im Urheberrecht** profitiert ...

51. fordert eine **Ausnahme für Forschungs- und Unterrichtszwecke**, die nicht nur Bildungseinrichtungen, sondern auch akkreditierte Bildungs- und Forschungstätigkeiten, einschließlich Online- und grenzüberschreitende Tätigkeiten, die mit einer Bildungseinrichtung oder Institution verbunden sind

53. weist auf die Bedeutung der Bibliotheken für die WissensvermittlungAusnahme, „die es öffentlichen und Forschungsbibliotheken gestattet, **Werke in digitalen Formaten für den persönlichen Gebrauch für einen begrenzten Zeitraum durch das Internet oder die Netzwerke der Bibliothek an die Öffentlichkeit zu verleihen**, damit sie ihren **Gemeinwohlauftrag** der Verbreitung von Wissen wirksam und zeitgemäß wahrnehmen können

empfiehlt, dass Urheber für den **elektronischen Verleih** in gleichem Ausmaß wie im Fall des Verleihs gedruckter Bücher im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorschriften fair entschädigt werden sollten

European Commission: Creating a digital single market.
Bringing down barriers to unlock online opportunities. A
European copyright fit for the digital age

http://europa.eu/rapid/attachment/IP-15-6261/en/Factsheet_2_COMMUNICATION_FINAL.pdf

- Factsheet (3 ps)

Spring 2016

The Commission will focus its work on clearer exceptions that will be applied in the same way across the EU to:

- **boost research and innovation by making it easier for researchers to use text and data mining technologies**
- **support teachers who give online courses and cultural institutions which hold our cultural heritage**



82% of European universities offer online courses

- **help people with disabilities to access more works**
- **fit with today's realities** ('panorama')



This exception, which is currently optional for EU countries, allows anyone to publish images of public places, including the buildings and public art works permanently located in those places

COMMUNICATION FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT, (12 ps)

Towards a modern, more European copyright framework

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/EN/1-2015-626-EN-F1-1.PDF>

The Commission will take action to ensure that the EU framework on exceptions that is relevant for access to knowledge, education and research is effective in the digital age and

ACHIEVING A WELL-FUNCTIONING MARKETPLACE FOR COPYRIGHT

the Commission will examine whether action is needed on the definition of the rights of ‘communication to the public’ and of ‘making available’.

COMMUNICATION FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT, (12 ps)

Towards a modern, more European copyright framework

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/EN/1-2015-626-EN-F1-1.PDF>

The Commission will take action to ensure that the EU framework on exceptions that is relevant for access to knowledge, education and research is effective in the digital age and

... other issues that would benefit library and archive users, such as ensuring cross-border access by all citizens to information via libraries and archives, protecting statutory exceptions and limitations to copyright from being overridden and undermined by contractual clauses and introducing legislation to address the challenges of e-lending, to name but a few. (IFLA-Kommentar – 10.12.2015)

COMMUNICATION FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT, (12 ps)

Towards a modern, more European copyright framework

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/EN/1-2015-626-EN-F1-1.PDF>

Was fehlt (aus der Sicht des dbv):

- Eine klare Positionierung in Richtung zwingender Schrankenregelungen für Forschung, Ausbildung und Informationszugang;
- Die Einführung rechtlicher Rahmenbedingungen für die „Ausleihe“ von e-Books und E-Medien in Bibliotheken;
- Eine Regelung für die kreative Nutzung von Inhalten, die natürlich auch für Nutzer von Bibliotheken und ihrer Medienwichtig wäre.

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2015_12_15_dbv-Stellungnahme_EU-Urheberrecht.pdf

EU-Commission Public consultation -11/2015

Regulatory environment for platforms, online intermediaries, data EU-Com and cloud computing and the collaborative economy - ca 1036 Antworten

Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Richtlinie „On Copyright in the Digital Single Market“ (COM(2016) 593 final)

Soll der Vorschlag die EU-Richtlinie von 2001 ersetzen?

IN THE LONG TERM

An effective and uniform application of copyright legislation is needed. The Commission will work closely with Member States on this.

While it is now too early to consider a **full harmonisation of copyright in the EU**, in the form of a single copyright code and a single copyright title, this should remain an objective for the future.

Soll die EU-Richtlinie von 2001 ersetzt werden?

Die Schrankenbestimmungen aus InfoSoc 2001 bleiben weiter gültig.
Neu eingeführte Schranken sollen obligatorisch werden.

Die Schrankenbestimmung Art, 5, 3, 1 InfoSoc , die Nutzungshandlungen in der Wissenschaft begünstigen soll, ist weiter nur optional. Sie lässt allerdings einen großen Gestaltungsspielraum

Mitgliedsstaaten können (may) Ausnahmen/Beschränkungen für die Rechte auf Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung vorsehen

für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im*
Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen
Forschung, ...soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller
Zwecke gerechtfertigt ist

* heute, nach BGH-Urteil, verstanden als „des Unterrichts“

Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Richtlinie „On Copyright in the Digital Single Market“ (COM(2016) 593 final)

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/EN/1-2016-593-EN-F1-1.PDF>

Urheberrecht im Kontext von *Digital Single Market*.

Ist der Vorschlag ein in die Zukunft weisenden
Paradigmenwechsel für die Urheberrechtsregulierung?

Der Vorschlag soll am 29.11.2016 in den Rechtsausschuss
des EU-Parlaments (JURI) kommen,

Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Richtlinie „On Copyright in the Digital Single Market“ (COM(2016) 593 final)

Ist der Vorschlag ein in die Zukunft weisenden Paradigmenwechsel für die Urheberrechtsregulierung?

Nach der durchgängigen Einschätzung der weiteren Zivilgesellschaft/Internet Community: **Nein**

Woran liegt es?

Urheberrecht wird primär als Funktion des Marktes gesehen

Privates Eigentum
Wettbewerb
Ressourcenknappheit

Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Richtlinie „On Copyright in the Digital Single Market“ (COM(2016) 593 final)

Ist der Vorschlag ein in die Zukunft weisenden Paradigmenwechsel für die Urheberrechtsregulierung?

Kommerzielle Märkte

Privates Eigentum
Wettbewerb
Ressourcenknappheit

Offene Märkte

Commons – Öffentliches Eigentum
Teilen
Freizügigkeit

Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Richtlinie „On Copyright in the Digital Single Market“ (COM(2016) 593 final)

Ist der Vorschlag ein in die Zukunft weisenden Paradigmenwechsel für die Urheberrechtsregulierung?

EUC-P-CRD-09106 stellt Urheberrecht in den Kontext von *Digital Single Market*.

Altes Paradigma: Urheberrecht dient in erster Linie dazu dienen soll, **die europäischen Binnenmärkte für Wissen und Information nicht nur funktionsfähig zu halten, sondern sie auch in ihrem weiteren Ausbau zu befördern.**

Diese Funktionalisierung des Urheberrechts muss nicht unbedingt kritisiert werden – aber nur dann nicht, **wenn unter „Märkten“ nicht nur die kommerziellen, auf den Schutz proprietärer Eigentumsrechte pochenden Verwertungsformen verstanden würden, sondern auch die offenen, auf freien Zugang zu und freier Nutzung von Wissen und Information setzenden Austauschformen** eingeschlossen werden.

Letzteres ist allerdings bei den konkreten Regulierungsvorschlägen nur bedingt zu erkennen.

Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Richtlinie „On Copyright in the Digital Single Market“ (COM(2016) 593 final)

Frage im Zentrum, inwieweit der jetzige Vorschlag
allgemein zu einer Verbesserung der
Nutzungssituation für Wissen und Information in
Bildung und Wissenschaft führen kann.

Der durch EUC-P-CRD-09106 Art 6 (mit Referenz auf InfoSoc 2001 Art 5, 5, und Art 6, 4, para 3) weiter bestehende **Schutz technischer Schutzmaßnahmen (DRM)** und damit die Ermunterung zum Einsatz dieser Maßnahmen ist in Bildung und Wissenschaft nicht angemessen.

und behindert Bibliotheksarbeit

EU law does not allow TPMs on most electronic content subscribed to by a university to be circumvented, as it is subject to a contract. In this instance not even Member States have the powers to require a publisher to give access.

LIBER: A Basic Guide to EU Copyright Limitations and Exceptions for Libraries, Educational and Research Establishments

<http://libereurope.eu/blog/2016/10/14/basic-guide-eu-copyright-limitations-exceptions-libraries-educational-research-establishments/>.

EU-Kommission – neue Schranke für TDM

Die Einführung einer Ausnahme/Beschränkung für Text and Data mining (TDM) in EUC-P-CRD-09106 Art 3 wird aus Gründen der Rechtssicherheit begrüßt.

Fraglich, ob eine solche Schranke an sich überhaupt nötig ist. Aus dem Recht zu lesen (r2r) sollte auch das Recht zu „mine“ (r2m) folgen.

Die Beschränkung der TDM-Nutzung auf „scientific research“ und damit die **Ausklammerung kommerziellen TDM** wird für nicht gerechtfertigt und nicht für zielführend gehalten.

Die vorgesehene Möglichkeit, dass die **Rechteinhaber Maßnahmen ergreifen können, wenn sie durch starke TDM-Nutzung die „Sicherheit und Integrität“ ihrer Systeme bedroht sehen**, droht die Schranke auszuhebeln, da die meisten TDM-Anwendungen auf „big data“, also auf umfassener Datennutzung, beruhen.

EU-Kommission – Regelungen für „digital and cross-border teaching activities“ in EUC-P-CRD-09106 Art 4

werden im Prinzip begrüßt, insbesondere auch die Nutzung für die die Lehre begleitenden Aktivitäten und Prüfungssituationen (**IM zu DES/FÜR**)

Begünstigt werden sollen Ausbildungseinrichtungen auf allen Ebenen („primary, secondary, vocational and higher education“). (EG 15). Nicht der institutionelle Status sei entscheidend, sondern nur der nicht-kommerzielle Zweck der Ausbildung.

EU-Kommission – Regelungen für „digital and cross-border teaching activities“ in EUC-P-CRD-09106 Art 4

Ein Fortschritt ist, dass jetzt der externe, gesicherte und autorisierte Zugriff auf die Materialien der Bibliothek erlaubt ist.

Die Einschränkung, dass der externe Zugriff nur aus dem Land, in dem die Ausbildungseinrichtung besteht, erlaubt sei, ist allerdings mit der Idee des „cross-border-reaching“ nicht vereinbar.

EU-Kommission – Regelungen für „digital and cross-border teaching activities“ in EUC-P-CRD-09106 Art 4

Die digitale Nutzung erlaubt nur die Nutzung von Teilen oder Auszügen von Werken. So muss wohl EG 16 verstanden werden. Das ist weiter Unsinn. Die Nutzung sollte sich nur an dem Zweckbegriff orientieren.

EU-Kommission – Regelungen für behinderte Personen

Nicht zuletzt sollen auch Personen mit Behinderungen durch Art 4 begünstigt werden: „The exception or limitation should be understood as covering the specific accessibility needs of persons with a disability in the context of illustration for teaching.“ (EG 16).

Die EU sollte aus der Begünstigung von behinderten Personen durch Art 4 die Konsequenz ziehen, die (bislang nur optionale) Schrankenregelung in Art 5, 3, b von InfoSoc 2011 jetzt auch als obligatorisch zu erklären.

Die EU hat allerdings bislang den Marrakesch-Vertrag nicht unterzeichnet, da verschiedene Mitgliedsstaaten (Mitglieder im EU-Council) der Ansicht waren, dass die EU keine exklusive Kompetenz für die Unterzeichnung dieses Vertrags habe.

EU-Kommission – Regelungen für „digital and cross-border teaching activities“ in EUC-P-CRD-09106 Art 4

In Art 4, wie auch in anderen Artikeln, ist eine Tendenz erkennbar, die Priorität einer rechtlich verbindlichen Schrankenregelung zugunsten von Lizenzvereinbarungen auszuhebeln.

Lizenzen sollten aus Gründen der Rechtssicherheit nicht Priorität haben.

Was sind „angemessene Bedingungen“?

Die durch Art. 4, 4 gegebene Möglichkeit sollte bei nationalen Umsetzungen genutzt werden, so dass für Ausbildungszwecke eine vergütungsfreie Nutzung vorgesehen werden könnte.

EU-Kommission – Regelung zur Bewahrung des kulturellen Erbes in Art 5

Diese Schranke schafft zwar Klarheit über ein digitales Vervielfältigungsrecht, das an sich selbstverständlich ist, versäumt es aber festzulegen, in welcher Form, diese neuen Vervielfältigungen auch genutzt werden können.

Kulturelle Erbeinstitutionen wie Bibliotheken, Archive oder Museen verstehen sich aber zunehmend nicht mehr als nur Bewahrungseinrichtungen, sondern auch und insbesondere als Nutzungseinrichtungen,

Zumindest eine Nutzung über Europeana sollte möglich sein.

EU-Kommission – Regelung für den Umgang mit vergriffenen Werken durch Art 6

Eine Regelung (nach deutschem Munster) für vergriffene Werke ist im Prinzip zu begrüßen. Jedoch ist dieser Artikel, vor allem bezüglich der Lizenzierungsbedingungen so komplex und unverständlich angelegt, dass er kaum Klarheit für die Nutzung vergriffener Werke schaffen kann.

Notwendige Regelungen für Ausleihe und Versand digitaler Objekte durch Bibliotheken bleiben ausgeklammert.

Der Ankündigung zur Senkung von Transaktionskosten für die Wissenschaft folgen keine konkreten Maßnahmen.

Die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger wird als eine ernsthafte Einschränkung von Link- und Informationsfreiheit auch für Bildung und Wissenschaft eingeschätzt.

Es liegt kein Vorschlag vor, wie die zu allgemein gehaltene Schrankenregelung aus InfoSOc 5, 3, a durch eine Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke (ABWS) zu ersetzen ist.

EU-Kommission – Vorschlag für eine integrierte Lösung

Eine umfassende Regelung für eine ABWS auf EU-Ebene könnte wie folgt aussehen:

- (1) Erlaubt ist Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von Werken für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts (auf allen Bildungsebenen) oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung in Forschungsgruppen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.
- (2) Satz 1 schließt auch Folgehandlungen wie für TDM mit ein.
- (3) Der Zugriff auf Bildung und Forschung unterstützende Handlungen der Bibliotheken, einschließlich der Nutzung ihrer digitalisierten kulturbewahrenden Objekte, einschließlich der Folgehandlungen wie Abspeichern und Ausdrucken, ist vor Ort, aber durch externen, gesicherten, autorisierten Zugriff erlaubt.
- (4) Die Folgenutzungen von rechtmäßig erworbenen Werken für Zwecke der Ausbildung und von Forschung für nicht-kommerzielle Zwecke sind vergütungsfrei.

***Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit***

Attribution-ShareAlike 3.0 Unported (CC BY-SA 3.0)

You are free:

- to **Share** — to copy, distribute and transmit the work
- to **Remix** — to adapt the work
- to make commercial use of the work



Under the following conditions:



Attribution — You must attribute the work in the manner specified by the author or licensor (but not in any way that suggests that they endorse you or your use of the work).



Share Alike — If you alter, transform, or build upon this work, you may distribute the resulting work only under the same or similar license to this one.

<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>

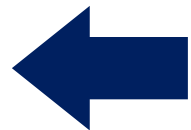
With the understanding that:

Waiver — Any of the above conditions can be **waived** if you get permission from the copyright holder.

Public Domain — Where the work or any of its elements is in the **public domain** under applicable law, that status is in no way affected by the license.

Other Rights — In no way are any of the following rights affected by the license:

- Your fair dealing or **fair use** rights, or other applicable copyright exceptions and limitations;
- The author's **moral** rights;
- Rights other persons may have either in the work itself or in how the work is used, such as **publicity** or privacy rights.



„Wir wollen nicht, dass Forscher und Bibliothekare ein Aufbaustudium im Urheberrecht benötigen, um rechtssicher mit wissenschaftlichen Publikationen umgehen zu können.“

Tankred Schipanski (CDU/CSU) im Rahmen der 1. Lesung zur Entfristung von § 52a am 25. September 2014